

EDITORIAL

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem neuen FALK JOURNAL und dieser Ausgabe 01|16 werden wir den gewohnten, monatlichen „FALK Informationsbrief“ ablösen: Neben einer zeitgemäßen elektronischen Mailing-Lösung wird das FALK JOURNAL weiterhin auch als Druckerzeugnis zur Verfügung stehen und gemäß Ihren Wünschen versendet bzw. alternativ als PDF-Download auf unserer Homepage bereitgestellt werden.

Das FALK JOURNAL wird im zweimonatlichen Rhythmus erscheinen und zu aktuellen Anlässen durch ein FALK TELEGRAMM ergänzt werden.

Inhaltlich wird auch im FALK JOURNAL der Schwerpunkt auf steuerlichen Themen liegen. In den Rubriken „Wirtschaftsprüfung“ und „Unternehmensberatung“ werden künftig auch Themen aus dem Bereich der nationalen und internationalen Bilanzierung und Prüfung sowie aus der betriebswirtschaftlichen Beratungspraxis erörtert werden. Unter der Rubrik „Aus dem Hause FALK“ werden wir über Ereignisse, Veränderungen und Veranstaltungen in unserem Hause berichten.

Wir werden zu jedem fachlichen Beitrag die Autoren und Ansprechpartner in unserem Hause nennen, an die Sie sich im Bedarfsfall

gerne direkt wegen weiterführender Hinweisen oder Erläuterungen wenden können. Bitte machen Sie davon Gebrauch!

Wir hoffen, dass wir mit dem FALK JOURNAL ein für Sie nützliches, anregendes und spannendes Informationsangebot bereitstellen können. Wir freuen uns auf Ihre Anregungen, die Sie uns gerne unter falk_journal@falk-co.de zusenden können.

Mit besten Wünschen Ihr

FALK JOURNAL Redaktionsteam

INHALT

**STEUERBERATUNG**

- Allgemeine Steuerzahlungstermine Februar / März 2016 S. 2
- Einkommensteuernachzahlungen bei vorliegender Nettolohnvereinbarung S. 3
- Ermäßigte Besteuerung einer Abfindung bei Teilauszahlung S. 4
- Finanzverwaltung zu 50i EStG S. 5
- Niedrigzinsphase Allgemeinverfügung S. 6
- Nutzung Firmenwagen für eine selbständige Tätigkeit S. 7
- Umsatzsteuer bei Grundstücksgeschäften S. 8

**WIRTSCHAFTSPRÜFUNG**

- Effiziente Jahresabschlussstellung S. 9
- IFRS – Was ist in der Pipeline? S. 11
- BilRUG Handlungsbedarf in der GuV ab 2016 S. 12

**UNTERNEHMENSBERATUNG**

- GoBD - Betrifft mich das? S. 13
- Earn-Out Verkäuferdarlehen S. 14
- Unternehmensfinanzierung im Niedrigzinsumfeld S. 15

**AUS DEM HAUSE FALK**

- FALK Jubiläum - Save the Date S. 16



ALLGEMEINE STEUERZAHLUNGSTERMINE FEBRUAR UND MÄRZ 2016

Auch das FALK JOURNAL erinnert Sie an die anstehenden Steuerzahlungstermine:

Fälligkeit Februar 2016			Ende der Schonfrist
Mittwoch	10.02.	Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	15.02.
		Umsatzsteuer	
Montag	15.02.	Gewerbesteuer	18.02.
		Grundsteuer	

Fälligkeit März 2016			Ende der Schonfrist
Donnerstag	10.03.	Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	
		Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	
		Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	
		Umsatzsteuer	

Die Schonfrist bezieht sich nur auf Überweisungen. In diesem Falle gilt die Zahlung als geleistet, wenn die Summe auf dem Konto des Finanzamts gutgeschrieben wurde. Bei Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren gilt die Steuer als am Fälligkeitstag beglichen. Bei verspäteter Zahlung werden Säumniszuschläge fällig.



Ihre Ansprechpartnerin
Sarah Noosten
Assistentin der Steuerberatung
FALK & Co
sarah.noosten@falk-co.de

EINKOMMENSTEUERNACHZAHLUNGEN BEI VORLIEGENDER NETTOLOHNVEREINBARUNG

Die zunehmende internationale wirtschaftliche Verflechtung verlangt Arbeitnehmern immer höhere Mobilitätsbereitschaft ab. Aus steuerlicher Sicht ist zu beachten, dass Arbeitsaufenthalte außerhalb des Heimatstaates regelmäßig auch zu steuerlichen Verpflichtungen im Tätigkeitsstaat führen.

Zwar wird die Doppelbesteuerung des Einkommens grundsätzlich durch Doppelbesteuerungsabkommen oder durch nationale Steueranrechnungsvorschriften verhindert. Dennoch birgt die Auslandstätigkeit für den Arbeitnehmer generell ein **steuerliches Risiko**. Um dem entgegen zu wirken und die Mobilitätsbereitschaft zu fördern, wird daher vor einer Auslandsentsendung häufig eine sog. **Nettolohnvereinbarung** zwischen den Parteien getroffen. Ziel dieser Vereinbarung ist es, die Kontinuität des bisherigen Nettogehalts während des Zeitraums der Auslandstätigkeit sicherzustellen. Der Arbeitgeber verpflichtet sich dabei zur Übernahme sämtlicher gesetzlicher Abgaben und zur Zahlung eines fixen Nettogehalts. Korrespondierend dazu muss der Arbeitnehmer eventuelle Steuererstattungen an den Arbeitgeber weiterleiten.

Im nationalen Kontext gilt es zu beachten, dass die **Übernahme der Lohnsteuer** durch den Arbeitgeber zu einem gesonderten **geldwerten Vorteil** führt, der wiederum steuerpflichtig ist. Vereinfacht gesagt muss „eine Steuer auf die Steuer“ gezahlt werden. Die vom vereinbarten Nettogehalt ausgehende **Hochrechnung** in einen Bruttolohn erfolgt daher nach einem iterativen Prozess, welcher sich allerdings bei der Verwendung aktueller Lohnabrechnungssoftware unproblematisch gestaltet.

Mit Urteil vom 3.09.2015 hat sich der Bundesfinanzhof mit der Frage auseinandergesetzt, wie im Fall einer Nettolohnvereinbarung die **Übernahme einer Einkommensteuernachzahlung** durch den Arbeitgeber zu behandeln ist.

Folgender Sachverhalt lag dem Urteil zu Grunde: Ein japanischer Arbeitnehmer wurde von seinem Arbeitgeber für mehrere Jahre unter einer Nettolohnvereinbarung nach Deutschland entsandt. Nach Abgabe der Einkommensteuererklärung für den Veranlagungszeitraum 2004 wurde vom Finanzamt eine Steuernachzahlung festgesetzt, die der Arbeitgeber im Jahr 2008 übernommen hatte. In der Einkommensteuererklärung des Jahres 2008 wurde diese Einkommensteuernachzahlung dem Zuflussprinzip folgend in gezahlter Höhe als steuerpflichtiger Arbeitslohn erklärt.

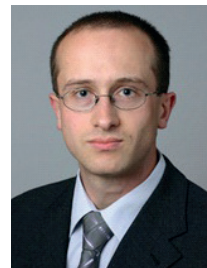
Das zuständige Finanzamt wich bei der Einkommensteuerveranlagung für 2008 von der eingereichten Erklärung dahingehend ab, dass die mit dem Nominalbetrag angegebene Steuernachzahlung für 2004 in einen **Bruttobetrag hochgerechnet** wurde. Dies hatte quasi die **Verdopplung** des tatsächlich gezahlten Betrags sowie eine entsprechende Erhöhung des steuerpflichtigen Arbeitslohns zur Folge.

Nach erfolglosem Einspruch klagte der Steuerpflichtige daraufhin gegen die vom Finanzamt vorgenommene Hochrechnung der übernommenen Steuer und bekam zunächst vor dem Finanzgericht Recht.

Im Revisionsverfahren verwarf der BFH hingegen die Entscheidung des Finanzgerichts und billigte die Vorgehensweise

des Finanzamts. Die Einkommensteuer stellt auch unter einer Nettolohnvereinbarung eine **persönliche Schuld des Arbeitnehmers** dar. Der BFH hat in seinem Urteil klargestellt, dass die Übernahme dieser Schuld durch den Arbeitgeber beim Arbeitnehmer zum **Zufluss von Arbeitslohn** führt, der nach den **allgemeinen Grundsätzen** zu behandeln und folglich **in einen Bruttobetrag hochzurechnen** ist. Die Tatsache, dass es sich um eine Steuerschuld handelt, ändert an dem wirtschaftlichen Ergebnis in Form der Bereicherung des Arbeitnehmers nichts.

Die Übernahme der Steuerschuld durch den Arbeitgeber ist grundsätzlich nicht erst in der Einkommensteuererklärung anzugeben, sondern es ergeben sich bereits unterjährig Auswirkungen für den **Lohnsteuerabzug**. Die vom Arbeitgeber übernommene Einkommensteuer muss im Lohnzahlungszeitraum der Tilgung der Einkommensteuerschuld als **sonstiger Bezug** berücksichtigt und in einen **Bruttobetrag hochgerechnet** werden.



Ihr Ansprechpartner
Fabian Blum
Steuerberater
FALK & Co
fabian.blum@falk-co.de

ERMÄSSIGTE BESTEUERUNG EINER ABFINDUNG BEI TEILAUSSZAHLUNG

Abfindungen, die für den Verlust des Arbeitsplatzes gezahlt werden, können u. U. **ermäßigt besteuert** werden. Voraussetzung dafür ist zunächst, dass es sich bei der Zahlung um eine **Entschädigung** handelt, die als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen gezahlt wird. Bei einer Abfindung wegen der Auflösung des Dienstverhältnisses kann dieses Kriterium regelmäßig als erfüllt angesehen werden. Des Weiteren muss die Abfindung in dem Veranlagungszeitraum des Zuflusses zu einer sog. Zusammenballung von Einnahmen führen, die beim Arbeitnehmer zu einer außergewöhnlichen Progressionssteigerung führt. Eine **Zusammenballung** liegt vor, wenn der Arbeitnehmer zusammen mit der Abfindung höhere Einnahmen erzielt, als er erhalten hätte, wenn das Arbeitsverhältnis für das gesamte Jahr fortgeführt worden wäre.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so wird die auf die Abfindung entfallende Steuer nach einem ermäßigten Steuersatz bemessen (sog. **Fünftelregelung**). Ziel des Gesetzgebers ist dabei die Abmilderung der durch die Abfindung entstehenden einmaligen Progressionsspitze.

Die Teilausszahlung einer einheitlichen Abfindung in verschiedenen Veranlagungszeiträumen steht der Anwendung der ermäßigten Besteuerung jedoch grundsätzlich entgegen. Schließlich führt die Teilausszahlung per se bereits zu einer Progressionsminderung, die weitere Entlastungen entbehrlich erscheinen lässt.

Der Bundesfinanzhof hat allerdings in verschiedenen Urteilen klargestellt, dass eine Teilausszahlung nicht zwangsläufig zur Versagung der ermäßigten Besteuerung führen muss. Neben besonderen Umständen wie z. B. einer persönlichen Notlage kann auch die **Höhe der Teilleistungen** ausschlaggebend sein.

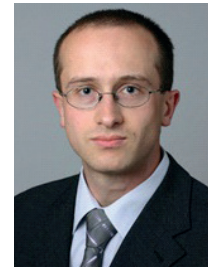
Sofern bei zwei Teilleistungen **Haupt- und Nebenleistung** unterschieden werden können und die Nebenleistung im Verhältnis zur Hauptleistung **geringfügig** ist, kann die Fünftelregelung bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen weiterhin in Anspruch genommen werden.

Unklar war jedoch bislang die Definition der Geringfügigkeit. Der BFH hatte diese in der Vergangenheit grundsätzlich **verneint**, wenn die Nebenleistung **mehr als 10%** der Hauptleistung betragen hat. In einem aktuellen Urteil vom 13.10.2015 hat der BFH nun ein weiteres Kriterium für die Prüfung der Geringfügigkeit herangezogen. Bei dem entschiedenen Sachverhalt betrug die in 2010 gezahlte Nebenleistung 9,73% der in 2011 zugeflossenen Hauptleistung. Der BFH hat in dem entschiedenen Fall die Geringfügigkeit der Nebenleistung bejaht und die Anwendung der Fünftelregelung gebilligt. Ausschlaggebendes Kriterium war dabei die Tatsache, dass die **Steuerersparnis aufgrund der Tarifiermäßigung** für die im Jahr 2011 zugeflossene Hauptleistung die zuvor gezahlte Nebenleistung **betragsmäßig überstiegen** hat.

Anders ausgedrückt: Würde dem Steuerpflichtigen die Fünftelregelung für die Hauptleistung versagt, so wäre er **besser gestellt** gewesen, wenn er die Nebenleistung **überhaupt nicht erhalten hätte**. In diesem Fall wäre die Anwendung der Fünftelregelung auf die dann einheitliche Abfindung unstrittig gewesen und die Steuerersparnis hätte die (dann nicht gezahlte) Nebenleistung überstiegen.

Angesichts dieses offensichtlich **wirtschaftlich unsinnigen Ergebnisses** hat der BFH die Anwendung der Fünftelregelung in dem Fall trotz Teilzahlung bejaht, da ansonsten auch der Gesetzeszweck konterkariert werden würde.

Man kann daraus den Schluss ziehen, dass – nach Meinung des BFH – bei Unterschreiten der 10%-Grenze eine Nebenleistung zumindest so lange als gering anzusehen ist, wie ihre Höhe die Steuerersparnis aufgrund der Tarifiermäßigung für die Hauptleistung unterschreitet. Weil dies jedoch oftmals erst im Nachhinein feststellbar ist und überdies seitens der Finanzverwaltung noch keine Entscheidung hinsichtlich der Anwendung des BFH-Urteils getroffen wurde, sollte die Auszahlung einer Abfindung in **Teilleistungen** weiterhin **generell vermieden** werden.



Ihr Ansprechpartner
Fabian Blum
Steuerberater
FALK & Co
fabian.blum@falk-co.de

FINANZVERWALTUNG ERMÖGLICHT STEUERNEUTRALE UMSTRUKTURIERUNGEN UND UNTERNEHMENSNACHFOLGEN ENTGEGEN DEM WORTLAUT DES § 50I ABS. 2 ESTG

Umwandlungen, Umstrukturierungen sowie unentgeltliche Unternehmensnachfolgen können nach den Grundsätzen des deutschen Umwandlungssteuerrechts und den einschlägigen Regelungen im Einkommensteuerrecht prinzipiell ertragssteuerneutral durchgeführt werden. Dieses Prinzip hat der Gesetzgeber jedoch mit der Einführung von § 50i EStG durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz (2013) und seiner Verschärfung durch das Kroatien-Anpassungsgesetz (2014) für eine Vielzahl von Fällen außer Kraft gesetzt. Ziel der Einführung der Regelung in § 50i EStG war die Sicherstellung des deutschen Besteuerungsrechts für stille Reserven in Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens und Anteilen an Kapitalgesellschaften i. S. d. § 17 EStG in Wegzugsfällen, in denen das Besteuerungsrecht wegen einer Überführung oder Übertragung in eine inländische gewerblich geprägte bzw. gewerblich infizierte Personengesellschaft verloren gegangen wäre. Betroffen von der Regelung des § 50i EStG sind Gesellschafter einer sog. gewerblich geprägten oder gewerblich infizierten Personengesellschaft, in die vor dem 29.06.2013 Wirtschaftsgüter oder Anteile an Kapitalgesellschaften i. S. d. § 17 EStG zum Buchwert (d. h. ohne Aufdeckung und Versteuerung von stillen Reserven) eingebracht wurden.

Seit der in 2014 erfolgten Einfügung des § 50i Abs. 2 EStG erfasst die Vorschrift aufgrund des zu weit gefassten Wortlauts nicht nur Fälle mit Auslandsbezug, sondern auch reine Inlandsfälle, so dass jede Umwandlung, Umstrukturierung oder unentgeltliche Unternehmensnachfolge bei den eingangs genannten Personengesellschaften zu einer Aufdeckung und Versteuerung von stillen Reserven führt. Der überschießende Anwendungsbereich der Regelung stellt ein erhebliches Umstrukturierungshindernis dar und wurde daher entsprechend heftig kritisiert.

Nunmehr hat sich das Bundesfinanzministerium (BMF) mit Schreiben vom 21.12.2015 zur Anwendung und Auslegung des § 50i Abs. 2 EStG geäußert.

Das BMF-Schreiben stellt in Tz. 1 zunächst klar, dass § 50i Abs. 2 EStG nicht voraussetzt, dass der an der Umwandlung oder Umstrukturierung beteiligte Steuerpflichtige in einem DBA-Staat ansässig ist. Die Regelung ist daher grundsätzlich auch auf reine Inlandsfälle anwendbar.

Jedoch können gem. Tz. 2 des BMF-Schreibens die beteiligten Rechtsträger bzw. Mitunternehmer bei Umstrukturierungsvorgängen – übereinstimmend – beantragen, dass von der Anwendung des § 50i Abs. 2 EStG aus Gründen sachlicher Unbilligkeit abgesehen wird. Voraussetzung ist, dass das deutsche Besteuerungsrecht hinsichtlich der laufenden Einkünfte bzw. Veräußerungsgewinne nicht ausgeschlossen oder beschränkt ist.

In folgenden Fällen kommt laut BMF-Schreiben ein Billigkeitsantrag in Betracht:

- Einbringung in eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nach §§ 20 und 25 UmwStG,
- Einbringung in eine Personengesellschaft nach § 24 UmwStG,
- Umwandlungen nach §§ 3, 9, 11, 15 und 16 UmwStG (u.a. Verschmelzungen, Spaltungen, Formwechsel in Personengesellschaft),
- Übertragung von Sachgesamtheiten nach § 6 Abs. 3 EStG, soweit der Rechtsnachfolger eine natürliche Person ist,
- Überführung oder Übertragung eines einzelnen Wirtschaftsguts nach § 6 Abs. 5 EStG und
- Strukturwandel.

Praxishinweis: Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass die Finanzverwaltung den zu weit geratenen Anwendungsbereich des § 50i EStG beschränkt und die Vorschrift insoweit entschärft. In zukünftigen Umwandlungs-, Umstrukturierung oder Unternehmensnachfolgefällen ist zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen für ein Eingreifen der Vorschrift des § 50i Abs. 2 EStG vorliegen und ob es durch die vorgesehenen Maßnahmen

zu einem Ausschluss des deutschen Besteuerungsrechts kommt. Ist dies nicht der Fall, dann kann bei der Finanzverwaltung ein Antrag auf von § 50i Abs. 2 EStG abweichende Steuerfestsetzung aus Gründen sachlicher Unbilligkeit gestellt werden.

Da das BMF-Schreiben keine Aussage zur zeitlichen Anwendung enthält, ist auch in bereits umgesetzten und noch nicht bestandskräftig veranlagten Fällen zu prüfen, ob ggf. noch nachträglich ein Antrag auf abweichende Steuerfestsetzung gestellt werden sollte.

Mit dem veröffentlichten BMF-Schreiben eröffnet die Finanzverwaltung nunmehr in vielen Fällen einen Weg, um Umstrukturierungsmaßnahmen und Unternehmensnachfolgen – entgegen dem Wortlaut des § 50i Abs. 2 EStG – weiterhin ertragssteuerneutral durchführen zu können. Es bleibt jedoch der Wermutstropfen, dass das BMF-Schreiben zwar für die Finanzverwaltung bindend ist, nicht jedoch für die Finanzgerichte. Die Anweisung der Finanzverwaltung kann daher die (Nicht-)Anwendung des § 50i nicht abschließend rechtssicher regeln, so dass der Gesetzgeber somit weiterhin gefordert bleibt, eine entsprechende Änderung herbeizuführen.



Ihr Ansprechpartner
Dr. Michael Vituschek
Steuerberater, Fachberater für
Internationales Steuerrecht
FALK & Co
michael.vituschek@falk-co.de

NIEDRIGZINSPHASE? – (NOCH) NICHT BEIM DEUTSCHEN FISKUS!

Zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des Zinssatzes gem. § 238 AO für Nachzahlungs- und Aussetzungszinsen

Mit Allgemeinverfügung vom 16.12.2015 haben die obersten Finanzbehörden der Länder alle anhängigen Einsprüche zurückgewiesen, mit denen geltend gemacht wird, dass der Zinssatz nach § 238 AO für Verzinsungszeiträume bis zum 31.12.2011 verfassungswidrig sei. Nach dieser Vorschrift sind Steuerforderungen oder -erstattungen mit einem halben Prozent pro vollem Monat zu verzinsen, so dass sich ein stattlicher Jahreszins von 6 % ergibt.

Allgemeinverfügung: Üblicherweise entscheidet die Finanzverwaltung über Einsprüche mit individuellem Bescheid gegenüber dem Betroffenen. Gegen diesen Bescheid können binnen eines Monats Rechtsmittel eingelegt werden. In Ausnahmefällen können die obersten Finanzbehörden der Länder Einsprüche, die eine vom EuGH, dem BVerfG oder dem BFH entschiedene Rechtsfrage betreffen, mit einer Allgemeinverfügung, also einer an eine Vielzahl von Steuerpflichtigen gerichteten Entscheidung über gleichartige Fälle, zurückweisen. Diese ist im Bundessteuerblatt und auf der Internetseite des BMF öffentlich zugänglich zu machen. Die Klagefrist verlängert sich in diesen Fällen auf ein Jahr.

Der Allgemeinverfügung vom 16.12.2015 waren zwei Entscheidungen aus dem Juli 2014 bzw. dem April 2015 vorausgegangen, in denen der BFH festgestellt hatte, dass zumindest bis zum 31.12.2011 der gesetzliche Zinssatz von 6 % p.a. nicht unangemessen hoch und damit nicht verfassungswidrig war. Dies ergebe sich unter anderem daraus, dass er nicht wesentlich von dem Effektivzinssatz für Konsumentenkredite an private Haushalte in diesem Zeitraum abweiche. Der BFH weist aber bereits in der Entscheidung vom Juli 2014 darauf hin, dass sich

zumindest ab 2012 der Marktzins auf einem relativ niedrigen Niveau stabilisiert habe. Dadurch könnte es in Fällen, die die Jahre ab 2012 betreffen, zu einer Entscheidung des BFH darüber kommen, ob sich die wirtschaftlichen Verhältnisse zwischenzeitlich nicht doch soweit geändert haben, dass die Grundlage der gesetzgeberischen Entscheidung über die Höhe des Zinssatzes durch neue Entwicklungen entscheidend in Frage gestellt werde. In diesem Fall wäre der Gesetzgeber daher von Verfassung wegen gehalten, zu prüfen, ob der gesetzlich festgesetzte Zinssatz auch unter den veränderten Umständen aufrecht zu erhalten ist.

Dies kann zumindest bezweifelt werden, u. a. weil der Sinn der Verzinsungspflicht ist, einen Ausgleich dafür zu schaffen, dass der Steuerpflichtige in der Zeit nach der Fälligkeit bis zur Steuerfestsetzung bzw. in der Zeit der Aussetzung über eine Geldsumme verfügen kann, die eigentlich dem Fiskus zusteht. Bei dem derzeitigen Zinsniveau besteht aber für den Steuerpflichtigen – ohne risikoträchtige spekulative Anlageformen zu wählen – wohl kaum eine Möglichkeit, entsprechende Renditen zu erzielen. Hierin könnte ein Verstoß gegen das Übermaßverbot gesehen werden. Denkbar wäre außerdem ein Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip, wenn wegen der hohen Zinsbelastung durch Aussetzungszinsen auf die Einlegung von an und für sich erfolgversprechenden Rechtsbehelfen verzichtet werden müsste und so effektiver Rechtsschutz gefährdet wäre.

Die ersten Verfahren zu Verzinsungszeiträumen nach dem 31.12.2011 sind bereits anhängig, die Niedrigzinsphase wird also möglicherweise in naher Zukunft auch den Fiskus erreichen.

Fazit: Die Finanzverwaltung folgt mit dieser Allgemeinverfügung der Auffassung des BFH, der für die Zeit bis zum 1.01.2012 den gesetzlichen Zinssatz (noch) nicht für unangemessen hoch erachtet hat und keinen Anlass für eine verfassungsrechtliche Überprüfung sieht. In Fällen, die Jahre vor 2012 betreffen, könnten die Einspruchsführer binnen eines Jahres Klage vor dem Finanzgericht erheben. Erfolg dürfte einer solchen Klage angesichts der eindeutigen Rechtsprechung jedoch nicht beschieden sein.

Für Jahre ab 2012 deutet der BFH allerdings an, dass der Gesetzgeber zu einer Überprüfung des gesetzlichen Zinssatzes verpflichtet sein könnte, weil die Diskrepanz zum Marktzins zu gravierend ist. Soweit möglich sollten daher Festsetzungen von Nachzahlungs- oder Aussetzungszinsen ab dem Jahr 2012 offen gehalten werden.



Ihre Ansprechpartnerin
Susanne Weigenand
Rechtsanwältin,
Fachanwältin für Steuerrecht
FALK & Co
susanne.weigenand@falk-co.de

NUTZUNG EINES FIRMENWAGENS FÜR EINE SELBSTÄNDIGE TÄTIGKEIT

Die Besteuerung des Firmenwagens ist ein Dauerbrenner, der immer wieder die Finanzgerichte beschäftigt. In einer aktuellen Entscheidung musste sich der Bundesfinanzhof mit der Frage beschäftigen, ob der geldwerte Vorteil, der dem Arbeitnehmer aufgrund der Nutzungsüberlassung des Firmenwagens anhand der 1%-Regelung zugerechnet wurde, als Betriebsausgabe bei den Einkünften aus selbständiger Tätigkeit berücksichtigt werden kann.

Dem Urteil vom 16.07.2015 lag der Sachverhalt zugrunde, dass ein Steuerpflichtiger neben den Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit auch Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit erzielte. Im Rahmen seines Angestelltenverhältnisses überließ der Arbeitgeber ihm einen Firmenwagen zur betrieblichen und privaten Nutzung. Sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Firmenwagen wurden vom Arbeitgeber übernommen. Die Nutzungsüberlassung des Firmenwagens wurde beim Steuerpflichtigen anhand der 1%-Regelung als geldwerter Vorteil in Höhe von ca. 5.000 EUR berücksichtigt. Hierbei spielt es für die Anwendung der 1%-Regelung nach ständiger BFH-Rechtsprechung keine Rolle, ob der Arbeitnehmer das Fahrzeug auch im Rahmen einer anderen Einkunftsart (beispielsweise Einkünfte aus einer anderen Tätigkeit oder auch aus Vermietung und Verpachtung) einsetzen darf; zusätzlicher Arbeitslohn entsteht hierdurch nicht, d. h. jegliche Nutzung außerhalb der beruflichen Tätigkeit für den Arbeitgeber ist durch den Ansatz von 1% des Bruttolistenpreises abgedeckt.

Da der Steuerpflichtige den Firmenwagen im konkreten Fall für private Fahrten und für Fahrten im Rahmen seiner selbständigen Tätigkeit nutzte, verteilte er den aus der 1%-Regelung resultierenden geldwerten Vorteil von 5.000 EUR anhand

der tatsächlichen Nutzungsverhältnisse auf die Privatnutzung und die Nutzung im Rahmen seiner selbständigen Tätigkeit. Der Steuerpflichtige ordnete daher den geldwerten Vorteil entsprechend der gefahrenen Kilometer anteilig in Höhe von ca. 3.900 EUR der selbständigen Tätigkeit zu und berücksichtigte diesen Betrag als Betriebsausgabe.

Der **BFH erkannte**, wie auch bereits zuvor schon das Finanzamt, den **Betriebsausgabenabzug** in Höhe von 3.900 EUR **nicht an**. Der Betriebsausgabenabzug erfordere das Vorliegen einer Betriebsausgabe im Sinne eines Wertabflusses in Geld oder Geldeswert. Diese Voraussetzung sei nicht gegeben.

Der Steuerpflichtige hatte keine eigenen Aufwendungen in Form einer Geldzahlung, da der Arbeitgeber sämtliche Aufwendungen getragen hatte. Dem Steuerpflichtigen sind auch keine Aufwendungen entstanden, die auf einer anderen Art des Wertabflusses beruhen. Der vom Steuerpflichtigen für den Einsatz des Fahrzeugs im Rahmen der selbständigen Einkünfte errechnete anteilige geldwerte Vorteil in Höhe von 3.900 EUR kann nicht als Erstattung für Aufwendungen angesehen werden, die der Steuerpflichtige im Rahmen der selbständigen Tätigkeit hätte aufwenden müssen, wenn der Arbeitgeber die Aufwendungen nicht getragen hätte.

Dies liegt darin begründet, dass aufgrund der 1%-Regelung eine pauschale Bereicherung ungeachtet der tatsächlichen Nutzungsverhältnisse errechnet wird. Der geldwerte Vorteil in Höhe von 5.000 EUR würde unabhängig davon anfallen, in welchem Umfang der Steuerpflichtige den Firmenwagen privat oder im Rahmen seiner selbständigen Tätigkeit nutzt. Eine Aufteilung des geldwerten Vorteils bei Anwendung der 1%-Regelung ist nicht

möglich und lässt daher auch keinen Rückschluss auf die möglicherweise entstandenen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nutzung des Firmenwagens zu, die im Rahmen der selbständigen Tätigkeit angefallen wären.

Als **Fazit** ist also festzuhalten, dass der Abzug des geldwerten Vorteils als Betriebsausgabe bei den Einkünften aus selbständiger Tätigkeit bei Anwendung der 1%-Regelung nicht zulässig ist, da eine genaue Aufteilung des geldwerten Vorteils anhand der tatsächlichen Nutzungsverhältnisse nicht möglich ist. Der BFH merkt in seiner Begründung jedoch an, dass sich bei Anwendung der **Fahrtenbuchmethode** eine andere Rechtslage ergeben könnte, lässt diese Frage jedoch in der aktuellen Entscheidung offen, da sie nicht entscheidungserheblich war. Aus unserer Sicht sprechen gute Argumente dafür, dass der anhand eines Fahrtenbuchs konkret ermittelte geldwerte Vorteil, der auf den Einsatz des Fahrzeugs im Rahmen einer anderen Einkunftsart entfällt, letztlich in entsprechender Höhe auch als Betriebsausgabe bzw. Werbungskosten steuerlich geltend gemacht werden kann. Wie der BFH zu einer solchen Konstellation entscheiden wird, bleibt selbstverständlich abzuwarten.



Ihre Ansprechpartnerin
Luisa Heuser
Assistentin der Steuerberatung
FALK & Co
luisa.heuser@falk-co.de

UMSATZSTEUER BEI GRUNDSTÜCKSGESCHÄFTEN

Da Grundstücksverkäufe im Regelfall der Grunderwerbsteuer unterliegen, enthält das Umsatzsteuergesetz für Grundstücksverkäufe eine Befreiungsvorschrift, um eine Doppelbelastung mit Verkehrssteuern zu vermeiden. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass ein Grundstücksverkauf – trotz der Umsatzsteuerbefreiung – zu erheblichen umsatzsteuerlichen Belastungen führen kann, sofern eine Berichtigung von Vorsteuerbeträgen angezeigt ist. Besonders hohe Vorsteuerbeträge stehen beispielsweise dann im Feuer, wenn während des 10-jährigen Berichtigungszeitraums erhebliche Baumaßnahmen auf dem zu veräußernden Grundstück stattgefunden haben und die Vorsteuer aus den Herstellungskosten geltend gemacht wurde. Um die Nachteile eines steuerfreien Verkaufs zu vermeiden, sieht das Umsatzsteuergesetz unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit vor, für den Grundstücksverkauf **zur Umsatzsteuerpflicht zu optieren**. Hierbei ist zu beachten, dass die dann anfallende Umsatzsteuer ausnahmsweise **vom erwerbenden Unternehmer geschuldet** wird (sog. Reverse-Charge-Verfahren gem. § 13b UStG). Voraussetzung ist u.a., dass der Verzicht auf die Anwendung der Steuerbefreiungsvorschrift in dem notariell zu beurkundenden Kaufvertrag erklärt wird.

Sofern in dem ursprünglich geschlossenen notariellen Vertrag eine Umsatzsteuer-Option **nicht** enthalten ist, war bisher umstritten, ob beispielsweise im Rahmen eines notariell beurkundeten Nachtrags zum Kaufvertrag die Option noch nachgeholt werden kann und – falls diese Frage zu bejahen ist – bis zu welchem Zeitpunkt die Nachholung der Option noch möglich ist. Zur zweiten Frage hatte die Finanzverwaltung bisher die Auffassung vertreten, dass sowohl die Erklärung zur Option als auch der Widerruf dieser Option nur bis zur sog. formellen Bestandskraft der Umsatzsteuer-Jahresfestsetzung möglich sein soll (d.h. innerhalb eines Monats nach der Steuerfestsetzung des Jahres, in dem der entsprechende Verkauf stattgefunden hat). Hiervon abweichend hat der Bundesfinanzhof nun in einer erst vor wenigen Wochen veröffentlichten aktuel-

len Entscheidung vom 21.10.2015 eine äußerst restriktive Auffassung vertreten und bereits die erste Frage verneint. Nach Auffassung des BFH soll es nämlich nur möglich sein, die **Option** zur Umsatzsteuerpflicht für Grundstücksverkäufe in dem **ursprünglichen notariellen Kaufvertrag** wirksam zu erklären. Somit widerspricht der Bundesfinanzhof auch dem in der ersten Instanz mit dem Fall befassten Finanzgericht, das dem Kläger noch die Empfehlung gegeben hatte, in einem Nachtrag zum ursprünglichen Kaufvertrag zur Umsatzsteuerpflicht zu optieren, um eine Vorsteuerberichtigung zu vermeiden. Die Finanzverwaltung hat sich zu der neuen Entscheidung selbstverständlich noch nicht geäußert, es steht aber zu vermuten, dass die vom Bundesfinanzhof entwickelten Grundsätze zur Umsatzsteueroption bei Grundstücksgeschäften allgemein Anwendung finden werden. Demzufolge ist zukünftig bei einer drohenden Vorsteuerberichtigung in nennenswertem Umfang unbedingt darauf zu achten, dass bereits in dem ursprünglichen notariellen Vertrag eine Option zur Umsatzsteuerpflicht enthalten ist.

Von Bedeutung sind diese neuen Grundsätze in den Fällen, wenn es sich bei dem Grundstücksverkauf um einen im Grundsatz steuerbaren, aber steuerbefreiten Vorgang handelt. Anders zu beurteilen sind jedoch die Konstellationen, die als sog. **(Teil-)Geschäftsveräußerung im Ganzen (GiG)** zu werten sind. GiG bedeutet, dass ein umsatzsteuerliches Unternehmen oder ein gesondert geführter (Teil-)Betrieb im Ganzen auf den Erwerber übergeht. Für diesen Fall liegt ein **nicht umsatzsteuerbarer Vorgang** vor, mit der Folge, dass der Erwerber – beispielsweise bezüglich einer ggf. notwendigen Vorsteuerberichtigung – in die Rechtsposition des bisherigen Unternehmers eintritt. Eine nichtsteuerbare GiG kann beispielsweise dann vorliegen, wenn ein Unternehmer ein bebautes, bisher vermietetes Objekt einschließlich der bestehenden Mietverträge auf einen Käufer überträgt. Da aus umsatzsteuerlicher Sicht ein nichtsteuerbarer Vorgang gegeben ist, besteht für den Verkäufer kein Vorsteuerberichtigungsrisiko und so-

mit keine Notwendigkeit, eine mögliche Option zur Umsatzsteuerpflicht in den Kaufvertrag aufzunehmen.

Leider sind die bei potentiellen Grundstücksverkäufern anzutreffenden Konstellationen nicht immer so eindeutig, dass ohne Weiteres entschieden werden kann, ob ein steuerbarer (und somit im Grundsatz steuerfreier) Vorgang oder ein nichtsteuerbarer Vorgang im Rahmen einer GiG gegeben ist. Man denke hierbei beispielsweise an einen Bauträger/Projektentwickler, der ein größeres Projekt errichtet und bereits während der Bauphase Mietverträge über die entstehenden Einheiten abschließt, um das Projekt für potentielle Investoren (Käufer) attraktiv zu machen. Sofern der Verkauf unmittelbar nach der Fertigstellung erfolgt, ist nach ständiger BFH-Rechtsprechung keine GiG gegeben.

Soll bei dem Bauträger eine Berichtigung der aus den Baukosten gezogenen Vorsteuerbeträge vermieden werden, wäre im Kaufvertrag eine Option zur Umsatzsteuerpflicht aufzunehmen. Anders zu beurteilen ist die Situation hingegen dann, wenn der Projektentwickler das Objekt nach Fertigstellung für einen längeren Zeitraum in seinem eigenen Bestand hält und somit allmählich die Vermietung des Objekts im Vordergrund steht. Für diesen Fall könnte der spätere Verkauf als GiG zu werten sein, da beim Bauträger durch Zeitablauf ein Vermietungsunternehmen entstanden ist, das nach Übertragung vom Erwerber fortgeführt werden kann. Dementsprechend hat der Bundesfinanzhof in einer weiteren aktuellen Entscheidung vom 12.08.2015 festgestellt, dass ein Bauträger nach einer (längeren) Vermietungsphase von ca. zwei bis drei Jahren das von ihm zuvor errichtete Objekt im Rahmen einer GiG übertragen kann.

Lässt sich im Vorfeld des Vertragsabschlusses beim Grundstücksverkäufer die umsatzsteuerliche Situation nicht abschließend klären, stellt sich die Frage, wie in dem abzuschließenden notariellen Vertrag in Anbetracht der eingangs beschriebenen BFH-Entscheidung vom Oktober 2015 zukünftig verfahren werden soll. Aus Sicht des Verkäufers emp-

fehlt es sich in jedem Fall, eine Option zur Umsatzsteuerpflicht aufzunehmen, sofern ein Vorsteuerberichtigungsrisiko besteht. Die für diesen Fall anfallende Umsatzsteuer wird aufgrund des weiter oben angesprochenen Reverse-Charge-Verfahrens vom Erwerber geschuldet. Stellt sich zu einem späteren Zeitpunkt heraus, dass tatsächlich eine GiG gegeben war, so hat nach der erwähnten BFH-Entscheidung vom August 2015 die im Grundstückskaufvertrag erklärte Option zur Umsatzsteuerpflicht hierauf keine Auswirkung. Dies bedeutet, dass der Grundstückskäufer die für den Erwerb geschuldete Umsatzsteuer grundsätzlich von seinem Finanzamt zurückfordern

kann, sofern kein voller Vorsteuerabzug möglich war. Voraussetzung ist selbstverständlich, dass die Umsatzsteuerfestsetzung des Erwerbers für das Jahr des Erwerbs aus verfahrensrechtlicher Sicht noch änderbar ist. Dies bedeutet aber auch, dass sich im Falle einer nachträglichen Qualifizierung des Verkaufs als GiG nach Eintritt der (Festsetzungs-)Verjährung beim Erwerber umsatzsteuerliche Nachteile ergeben könnten. Denn eine Rückforderung der gezahlten Umsatzsteuer durch den Erwerber wäre dann nicht mehr möglich, gleichzeitig wäre der Erwerber aber auch in ein mögliches Vorsteuerberichtigungsrisiko des Verkäufers eingetreten.

Über die weitere Entwicklung werden wir sie an dieser Stelle aktuell informieren, sobald sich die Finanzverwaltung zu der Entscheidung vom Oktober 2015 geäußert hat.



Ihr Ansprechpartner
Gerd Fuhrmann
Steuerberater
FALK & Co
gerd.fuhrmann@falk-co.de



WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

EFFIZIENTE JAHRESABSCHLUSSERSTELLUNG 2015

Eine zügige und effiziente Jahresabschlusserstellung ist für die Verantwortlichen häufig eine große Herausforderung. Dies gilt zunehmend auch für kleinere Unternehmen. Insoweit erscheint es sinnvoll, frühzeitig über bilanzpolitische Gestaltungsmöglichkeiten und arbeitsökonomische Optimierungen nachzudenken. Insbesondere gilt es daher, das Folgende im Blick zu haben:

1. Bilanzpolitische Grundüberlegungen

Die Adressaten des Jahresabschlusses, u. a. Eigentümer, Hausbanken, wichtige Kunden bzw. Lieferanten, tantiemeberechtigte Mitarbeiter, verfolgen häufig unterschiedliche Interessen. Bei der zum Einzelfall passenden „Bilanzpolitik“ gilt es somit abzuwägen:

- Stehen im neuen Jahr z. B. wichtige Kreditverlängerungen, Anteilsveräußerungen oder hohe Ausschüttungsbegehrlichkeiten an, wird vermutlich eine progressive Bilanzpolitik erstrebenswert sein.
- Eine eher konservative Bilanzpolitik bietet sich z. B. an, wenn aufgrund einer aktuell sehr guten Ergebnissituation stille Reserven für spätere Jahre geschaffen werden sollen (Ziel von Ergebnisglättungen über mehrere Bilanzjahre).

2. Hinweise zu den Bilanzpositionen

Bei der Bilanzerstellung stehen regelmäßig das „Vorratsvermögen“ und die „Rückstellungen“ im Fokus der Gestaltungsüberlegungen. Aber auch bei den anderen Positionen gilt es, die Jahresabschlusserstellung sowohl in zeitlicher als auch in bilanzpolitischer Hinsicht zu optimieren.

2.1. Anlagevermögen

Im Zusammenhang mit dem Anlagevermögen, insbesondere den Sachanlagen, sind im Hinblick auf eine effiziente/zeitnahe Erstellung vor allem folgende Punkte zu beachten:

- Zeitnahe Zugangsverbuchung: ggf. kann das endgültige Anlagevermögen/Anlagegitter bereits vor Bilanzstichtag erstellt werden, sofern z. B. im Dezember (bewusst) keine weiteren Zugänge erfolgen.
- Frühzeitige Festlegung der Abschreibungspolitik: Dabei ist der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit zu beachten, d. h. so lange keine tatsächlichen Gegebenheiten entgegenstehen, ist das Anlagevermögen 2015 nach den Vorjahresgrundsätzen zu bewerten (§ 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB). Das schließt

jedoch nicht per se aus, dass z. B. kürzere oder längere Nutzungsdauern aufgrund neuer technischer Erkenntnisse und Entwicklungen bei Neuzugängen zugrunde zu legen sind.

- Überprüfung, ob wegen voraussichtlich dauerhafter Wertminderung außerplanmäßige Abschreibungen geboten sind (z. B. im Grundstücksbestand oder im Maschinenpark wegen neuer technischer Entwicklungen). Dies erfolgt in der Regel anhand von Wertschätzungen seitens der Sachverständigen, die möglichst frühzeitig zum Bilanzstichtag einzuholen sind.

2.2. Vorräte

Mit Blick auf die Vorratsbewertung sollte möglichst frühzeitig mit den Verantwortlichen aus Vertrieb und Einkauf über Gängigkeitsabschläge (z. B. eingeschränkte Verkäuflichkeit infolge des veränderten modischen Geschmacks) nachgedacht werden. Bei größeren Vorratsbeständen werden meist zeitlich definierte Reichweitenabschläge bereits im Warenwirtschaftssystem hinterlegt.

2.3. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen / Umsatzrealisierung

Im Zuge einer effizienten Aufbereitung

sollte frühzeitig eine Durchsicht der Offenen-Posten-Liste im Hinblick auf Wertberichtigungserfordernisse oder eine Ausbuchung uneinbringlicher Forderungen zeitnah zum Bilanzstichtag durchgeführt werden.

Nach § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB sind Gewinne erst dann zu berücksichtigen, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert sind. Insbesondere bei rollenden/schwimmenden Waren kommt es für die Gewinnrealisierung auf die vertraglichen Absprachen (sog. incoterms) an. Je nach bilanzpolitischer Intention kann hier gestaltet werden.

2.4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gelten sinngemäß die gleichen Überlegungen wie für den Forderungsbereich. Erst bei erfolgtem Gefahrenübergang dürfen Wareneinkäufe als Vorräte mit entsprechender kreditrisischer Gegenbuchung erfasst werden. Unter Berücksichtigung der rechtlichen Verjährungsfristen sollte bereits im Vorfeld überprüft werden, welche Kreditoren ggfs. gewinnerhöhend ausgebucht werden können.

2.5. Rückstellungen

Die erstellungstechnische Aufbereitung des Bereichs Rückstellungen kann je nach Branche und Unternehmensgröße ein enorm zeitintensives Unterfangen sein. Für eine abschließende Beurteilung von Rückstellungen dem Grund und/oder der Höhe nach sind viele Informationen bei unterschiedlichen Verantwortlichen einzuholen. Wichtige Einzelmaßnahmen können hierbei für den Regelfall sein:

- Pensionsrückstellungen: Frühzeitige Aktualisierung des Mengengerüsts (z. B. Sterbefälle, Neuzusagen etc.) und Inauftraggabe der versicherungsmathematischen Gutachten für Handels- und Steuerbilanz.
- Beauftragung rechtsanwaltlicher Stellungnahmen zu latenten Rechts-/ Prozessrisiken. Dies kann bereits zeitnah um den Bilanzstichtag beauftragt werden.
- Überprüfung mittels Rückfrage bei der Betriebstechnik, inwieweit ggfs. Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen zu bilden sind, wenn die Durchführung innerhalb der ersten

drei Monate des neuen Geschäftsjahres (weitestgehend) erfolgen und abgeschlossen wird.

- Je zeitnaher eine Erstellung zum Bilanzstichtag erfolgt, desto bedeutsamer ist in aller Regel die dann zu bildende Rückstellung für ausstehende Rechnungen. Um eine zutreffende Abschätzung hier vornehmen zu können, empfiehlt sich eine abteilungs- bzw. bereichsbezogene Mail-Abfrage bei dem jeweils Verantwortlichen mit entsprechenden Nachweisen (z. B. Bestellungen, vorhandene Lieferscheine u. ä.).
- Gewährleistungs-/Garantierückstellungen für spezifizierte Einzelfälle sind hinsichtlich der relevanten Informationen bei den Fachabteilungen (in der Regel der Vertriebsabteilung) anzufordern.

3. Steuerrückstellungen und vorläufige Steuerbilanz 2015

Um eine zutreffende Ertragsteuerberechnung vornehmen zu können, ist ab einer gewissen Komplexität eine parallel zum handelsrechtlichen Jahresabschluss zeitnah aufzustellende (vorläufige) Steuerbilanz unabdingbar. Insoweit sollte der Erstverantwortliche diesen Aspekt zeitlich eng mit seinem Steuerberater koordinieren.

Neben der korrekten Ertragsteuerberechnung mittels Steuerbilanz müssen in diesem Zusammenhang die ggfs. in der Handelsbilanz abzubildenden latenten (aktiven und passiven) Steuern zeitnah ermittelt werden.

4. Aufbereitung des Anhangs des Geschäftsjahres 2015

Der Anhang ist regelmäßig Bestandteil des Jahresabschlusses und wird meist nach Fertigstellung der Bilanz und GuV redaktionell und zahlentechnisch aufbereitet. Für eine zügige Erstellung sind jedoch im Vorfeld oftmals zeitraubende Recherchen erforderlich. Dies gilt insbesondere für die Teilbereiche „Geschäfte mit nahestehenden Personen und/oder Unternehmen (§285 Nr. 21 HGB)“ sowie für die Angabe „außerbilanzielle Geschäfte (§ 285 Nr. 3 HGB)“.

5. Aufbereitung des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2015

Der Lagebericht hat als eigenständiger Bestandteil der externen Rechnungslegung eine Ergänzungsfunktion zum

Jahresabschluss und hat in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen. Ab einer gewissen Unternehmensgröße empfiehlt es sich, die zentralen Aussagen möglichst frühzeitig aufzubereiten. Dies gilt insbesondere für folgende Teilbereiche:

- Aktualisierung der Risikoinventur im Hinblick auf die Risikoberichterstattung,
- Aufstellung von Budgets/Planrechnungen für 2016 im Zusammenhang mit dem Prognosebericht,
- Aussagen über die Entwicklung von Branche und Gesamtwirtschaft im Dezember 2015, zumal die Kerndaten und Brancheninformationen bereits im Dezember 2015 in aller Regel vorliegen.

Fazit:

Ein zeitnah zum Bilanzstichtag professionell aufgestellter Jahresabschluss sowie ein aussagefähiger Lagebericht werden von Kreditgebern im Rahmen ihres Ratings goutiert. Mit einer legitimen taktisch auf die eigenen Interessen ausgerichteten Bilanzpolitik kann die Geschäftsführung positive Akzente setzen.



Ihr Ansprechpartner
Klaus Wiechers
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
FALK & Co
klaus.wiechers@falk-co.de

IFRS – WAS IST IN DER PIPELINE?

Die letzten Jahre waren für die IFRS-Anwender von einer Vielzahl teils grundlegender Änderungen bestehender Standards und jahrelangen Diskussionen hierzu gekennzeichnet. Dies war für die weitere Akzeptanz der IFRS wenig hilfreich und gibt Anlaß für einen kurzen Ausblick.

Neuregelungen für das Geschäftsjahr 2015

Im Rahmen der Abschlusserstellung 2015 sind mit IFRIC 21 „Abgaben“ und dem Annual Improvements Project 2013 nur wenige erstmals verpflichtend anzuwendende Neuregelungen zu beachten.

Für die meisten nach IFRS bilanzierenden Unternehmen, gerade im Mittelstand, werden diese Neuregelungen kaum praktische Relevanz haben.

Neuregelungen für zukünftige Jahre

Im Geschäftsjahr 2016 ist eine Vielzahl von Neuregelungen zu beachten, die jedoch nicht zu den Großprojekten des IASB zählen. Vielmehr handelt es sich in vielen Fällen um Feinjustierungen und die Beseitigung von Inkonsistenzen innerhalb bestehender Standards. Es finden sich hierunter auch Exoten wie die Neuregelungen zur Bilanzierung von fruchttragenden Pflanzen, die zukünftig dann nicht mehr mit dem Fair Value zu bewerten sind. Für die meisten IFRS-Anwender im deutschsprachigen Raum sicherlich keine allzu große Erleichterung...

Bereits im Jahr 2014 wurden IFRS 9 „Finanzinstrumente“ und IFRS 15 „Erlöse aus Verträgen mit Kunden“ veröffentlicht. Beide Standards sind für Geschäftsjahre, die ab 1.01.2018 beginnen, erstmals anzuwenden und dürften für eine Vielzahl von Unternehmen von großer praktischer Relevanz sein.

Neuer Leasingstandard

Was lange währt, wird endlich gut? Im Hinblick auf den im Januar 2016 als IFRS 16 veröffentlichten neuen Leasingstandard dürften die Meinungen auseinandergehen.

Der neue Leasingstandard ist verpflichtend ab 1.01.2019 anzuwenden. Nach dem sog. „Right of Use“-Ansatz setzt der Leasingnehmer künftig für das Recht zur Nutzung des Leasinggegenstandes einen Vermögenswert an, der über die Leasingdauer abgeschrieben wird, und bilanziert gleichzeitig eine Schuld für die Leasingzahlungen.

Die bisherige Unterscheidung zwischen Finanzierungs-Leasing und Operating-Leasing fällt weg, nahezu sämtliche wesentliche Leasingverhältnisse sind in der Bilanz des Leasingnehmers zu erfassen. Das Kriterium der Wesentlichkeit ansetzender Leasingverhältnisse wurde im neuen Standard zwar nicht konkretisiert, jedoch wurde zumindest in der „Basis for Conclusions“ die viel diskutierte Aufgriffsgrenze von USD 5.000 (in Bezug auf den Neuwert des Leasinggegenstandes) aufgenommen. Die Bindungswirkung und Handhabung in der Praxis bleibt abzuwarten.

Die geänderte Bilanzierungspraxis wird in vielen Fällen maßgebliche Auswirkungen auf die Bilanzstruktur und auf Bilanzkennzahlen wie Eigenkapitalquote und Verschuldungsgrad haben. Frühzeitig sollten gerade vor diesem Hintergrund auch Auswirkungen auf bestehende und neu zu verhandelnde Kreditverträge geprüft werden. Daneben stehen viele Unternehmen vor einem nicht zu unterschätzenden Datenerhebungs- und Umstellungsaufwand.

Zukünftige Ausrichtung des IASB

Das IASB hat eine öffentliche Diskussion zur Entwicklung und strategischen Ausrichtung seiner Agenda bis 2020 gestartet. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass der Abschluss diverser parallel laufender Großprojekte (z. B. Finanzinstrumente, Umsatzerlöse, Leasing) viele Jahre in Anspruch genommen hat. Teilweise hat dies zu mehrfachen Verschiebungen der geplanten Erstanwendungszeitpunkte und hiermit verbundene Unsicherheiten geführt.

Die Großprojekte der letzten Agenda des IASB sind nun weitgehend abgearbeitet. Zukünftig erscheint eine Fokussierung auf solche Projekte, die sowohl von grundsätzlicher Bedeutung sind als auch einen dringenden Regelungsbedarf erkennen lassen, sinnvoll.

Auswirkungen auf die zukünftige Ausrichtung dürfte auch die Neugestaltung der Finanzierung der IFRS-Stiftung haben. Die IFRS-Stiftung beaufsichtigt das IASB. Bisher erfolgt die Finanzierung in erheblichem Umfang durch die EU und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Da Finanzierungsfragen auch immer Einflussfragen sind, lassen sich hiermit verbundene Abhängigkeiten kaum vermeiden. Eine Einführung der IFRS in den USA würde in jedem Fall eine Neuausrichtung der Finanzierung, beispielsweise auf Basis eines Umlageverfahrens, erfordern.

Wie die zukünftige Finanzierung aussehen wird, inwieweit eine Fokussierung gelingen wird und ob die IFRS in den USA eingeführt werden, bleibt abzuwarten. Diese Fragen werden die Entwicklung und weitere Akzeptanz der IFRS jedenfalls maßgeblich beeinflussen.



Ihr Ansprechpartner
Thorsten Bischoff
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
FALK & Co
thorsten.bischoff@falk-co.de

BILRUG – HANDLUNGSBEDARF IN DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG AB 2016

Nach der letzten großen HGB-Reform durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) in 2009, ist nun am 23.07.2015 das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) in Kraft getreten. Das BilRUG stellt die bilanzierenden Unternehmen vor neue Herausforderungen. Eine wesentliche Änderung durch BilRUG ist die Neudefinition der Umsatzerlöse, die künftig für alle Unternehmen gilt.

BilRUG ist verpflichtend für Abschlüsse anzuwenden, die nach dem 31.12.2015 beginnen, folglich i. d. R. ab dem Geschäftsjahr 2016. Umsatzerlöse sind „die Erlöse aus dem Verkauf und der Vermietung oder Verpachtung von Produkten sowie aus der Erbringung von Dienstleistungen der Kapitalgesellschaft nach Abzug von Erlösschmälerungen und der Umsatzsteuer sowie sonstiger direkt mit dem Umsatz verbundener Steuern“. Für die Abgrenzung der Umsatzerlöse kommt es nach der Neudefinition darauf an, dass die Umsatzerlöse einen Zusammenhang mit einem „Produkt“ oder einer „Dienstleistung“ des Unternehmens aufweisen. Die im bisherigen Gesetzeswortlaut enthaltenen Tatbestandsmerkmale der „gewöhnlichen Geschäftstätigkeit“ und des „typischen Leistungsangebots“ sind durch BilRUG weggefallen. In der Folge wird ein wesentlicher Teil der bisherigen sonstigen betrieblichen Erträge künftig nach BilRUG als Umsatzerlöse auszuweisen sein.

Hingegen sind Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen des

Anlagevermögens i. d. R. weiterhin unter den sonstigen betrieblichen Erträgen auszuweisen. Wenn aber die die betreffenden Vermögensgegenstände regelmäßig im Rahmen der Geschäftstätigkeit des bilanzierenden Unternehmens veräußert werden, so dass sie dem Charakter nach als „Produkte“ zu klassifizieren sind, sind künftig diese Erlöse unter den Umsatzerlösen auszuweisen. Bei Leasing- oder Immobilienunternehmen wird dies zum Beispiel der Fall sein. Diese vermieten zunächst planmäßig einige Vermögensgegenstände, die dann regelmäßig jeweils nach Ablauf einer bestimmten Dauer veräußert werden.

Erlöse aus **Konzernumlagen** sind im Regelfall nach BilRUG in den Umsatzerlösen auszuweisen, da diese regelmäßig für erbrachte Dienstleistungen einer Konzerngesellschaft für eine andere Gesellschaft des betreffenden Konzerns bezahlt werden. Durch die neue Definition der Umsatzerlöse ergeben sich „Wanderbewegungen“ von Konten zwischen den Posten Umsatzerlöse und sonstige betriebliche Erträge sowie korrespondierend die betreffenden Forderungen aus den Sonstigen Vermögensgegenständen in die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen. Korrespondierend zu der Erlösseite sind Aufwendungen, die mit den neuen zukünftigen Umsatzerlösen einhergehen, zukünftig bei Anwendung des Gesamtkostenverfahrens vom Posten „sonstige betriebliche Aufwendungen“ in den Posten „Materialaufwendungen“ umzugliedern.

Außerordentliche Erträge und Aufwendungen sind nach BilRUG nicht mehr gesondert in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen. Dadurch kommt es zu Löschungen und zum Teil zu Verschiebungen von bestehenden außerordentlichen Konten in die sonstigen betrieblichen Erträge bzw. in die sonstigen betrieblichen Aufwendungen. Stattdessen müssen zukünftig im Anhang Erträge und Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung angegeben werden.

Diese Anhangangabe erstreckt sich über alle GuV-Posten und stellt insbesondere bezüglich der außergewöhnlichen Größenordnung eine deutliche Erweiterung der zukünftig zu machenden Angaben im Anhang dar. Zur Erfassung der neu definierten außergewöhnlichen Geschäftsvorfälle ist die Einführung neuer statistischer Konten sinnvoll. Das bisherige Zwischenergebnis „Ergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit“ wurde gestrichen, stattdessen wurde die Struktur der Gewinn- und Verlustrechnung um das neue Zwischenergebnis „Ergebnis nach Steuern“ erweitert und stellt sich wie in Abbildung 1 (rechte Seite) dar.

Fazit: Die Neudefinition der Umsatzerlöse nach BilRUG hat weitreichende Änderungen auf Ihren Kontenrahmen und Ihre Zuordnungstabellen. Sie gilt bereits zum Beginn des Geschäftsjahres 2016 und ist nicht erst ein Thema der Jahresabschlussstellung 2016. Wir empfeh-

Beispiele	GuV-Posten bisher	GuV-Posten neu
Erlöse aus dem Betreiben von Werkskantinen	Sonstige betriebliche Erträge	Umsatzerlöse
Erlöse aus Vermietung und Verpachtung (z. B. Werkswohnungen)	Sonstige betriebliche Erträge	Umsatzerlöse
Sonstige Erträge aus Provisionen, Lizenzen und Patenten	Sonstige betriebliche Erträge	Umsatzerlöse
Grundstückserträge	Sonstige betriebliche Erträge	Umsatzerlöse
Andere Nebenerlöse	Sonstige betriebliche Erträge	Umsatzerlöse
Erträge aus Verwaltungskostenumlagen	Sonstige betriebliche Erträge	Umsatzerlöse

len daher, die Änderungen frühzeitig in 2016 umzusetzen, um einen späteren Korrekturaufwand zu vermeiden. Zudem sollten Sie die Konsequenzen aus der neuen Definition der Umsatzerlöse auf Ihre Kennzahlenanalyse eruiieren sowie die Folgewirkungen aus bestehenden Finanzierungs- und Vergütungsverträgen (z.B. Covenats, Umsatzpacht) zeitnah überprüfen und ggf. anpassen.



Ihre Ansprechpartnerin
Elena Steinbach
 Steuerberaterin
FALK & Co
 elena.steinbach@falk-co.de

Alte Welt vor <u>BiRUG</u>	Neue Welt nach <u>BiRUG</u>
Gewinn- und Verlustrechnung	Gewinn- und Verlustrechnung
Umsatzerlöse	Umsatzerlöse
Gebühren und Zuschüsse	Gebühren und Zuschüsse
Beiträge	Beiträge
Sonstige betriebliche Erträge	Sonstige betriebliche Erträge
Materialaufwand	Materialaufwand
Personalaufwand	Personalaufwand
Abschreibungen	Abschreibungen
Sonstige betriebliche Aufwendungen	Sonstige betriebliche Aufwendungen
Erträge aus Beteiligungen	Erträge aus Beteiligungen
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	Zinsen und ähnliche Aufwendungen
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit
außerordentliche Erträge	außerordentliche Erträge
außerordentliche Aufwendungen	außerordentliche Aufwendungen
außerordentliches Ergebnis	außerordentliches Ergebnis
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag
sonstige Steuern	sonstige Steuern
Jahresüberschuss	Jahresüberschuss

Abb. 1

UNTERNEHMENSBERATUNG

GOBD – BETRIFFT MICH DAS? RISIKEN UND CHANCEN DER DIGITALISIERUNG

Die Nichtbeachtung der seit 1.1.2015 in Kraft getretenen GoBD führt Risiken mit sich. Bei einer Häufung formeller Verstöße gegen die GoBD kann die Beweiskraft der Buchführung verworfen werden. Dies kann zu einer Hinzuschätzung der Steuerbemessung führen.

Andererseits ermöglicht die GoBD dem Steuerpflichtigen den Weg zu papierlosen und effizienten Buchführungs-, Abrechnungs-, Freigabe- und Verwaltungsprozessen. Hieraus ergibt sich die Chance, die bisherigen Abläufe qualitätserhöhend und kostenreduzierend zu überarbeiten und das interne Kontrollsystem effizienter zu gestalten. Zu beachten sind dabei folgende Punkte (A-C):

A) Umfang der Digitalisierung

Die GoBD erstrecken sich auf alle Unterlagen zu Geschäftsvorfällen und auf solche Unterlagen, die zum Verständnis und zur

Überprüfung der für die Besteuerung gesetzlich vorgeschriebenen Aufzeichnungen von Bedeutung sind. Im Rahmen der Digitalisierung bzw. der elektronischen Verarbeitung und Archivierung von Dokumenten und Datensätzen sind zwei Belegtypen von zentraler Bedeutung: Die elektronische Rechnung und der elektronische (Bank-) Kontoauszug.

Ausgangsrechnungen basieren auf regelmäßig originär auswertbaren Daten, die im Buchführungs-, Abrechnungs- oder ERP-System vorhanden sind und vermehrt digital versendet werden, so dass die Anforderungen der GoBD relevant sind. Bei Eingangsrechnungen in Papier entstehen erst mit dem Scannvorgang digitale Daten. Die Entstehung, Erfassung, Verarbeitung und Datenhaltung muss in beiden Fällen nach Durchführung einer zeitnahen Buchung nachvollziehbar und unveränderbar gegeben sein. Diese Anforderun-

gen sind ebenso bei der Handhabung elektronischer Kontoauszüge zu erfüllen. Sie sind unveränderbar zu archivieren, ihre vollständige Ablage anhand von Kontoauszugsnummern, die nachvollziehbare elektronische Verarbeitung und die richtige Zuordnung zu Geschäftsvorfällen sind sicherzustellen.

Werden alle Möglichkeiten der Digitalisierung ausgeschöpft, ist die Relevanz der vollständigen Erfüllung der Anforderungen aus den GoBD sehr hoch. Bei partieller Digitalisierung (z. B. bei nur elektronischen Ausgangsrechnungen) sind die speziellen Anforderungen an die der elektronischen Verarbeitung und Archivierung „nur“ in den von der Digitalisierung betroffenen Prozessen und Systemen zu erfüllen.

B) Prozesse und Systeme

Einhergehend mit dem Umfang der Digitalisierung sind die Prozesse und Systeme

auf GoBD-Eignung zu prüfen. Bei der Digitalisierung von Eingangsrechnungen bedarf es u. a. Kontrollen, die sicherstellen, dass Rechnungen vollständig und richtig (leserlich) gescannt werden, die erzeugten (Bild-)Dateien und Datensätze nach Erfassung nicht mehr verändert werden können und die Archivierung analog zur Aufbewahrung von Papierrechnungen gemäß den Aufbewahrungsfristen auf einem unveränderlichen Speichermedium sichergestellt ist.

Nicht jedes System erfüllt von Haus aus die Anforderungen an die Unveränderbarkeit und die Änderungsprotokollierung. Gemäß den GoBD müssen die im Einsatz befindlichen Systeme sicherstellen, dass alle elektronisch erfassten Informationen, wie Stammdaten, Belege oder Buchungen, nicht ohne Änderungsnachweis überschrieben, gelöscht oder geändert werden können. Dies betrifft insbesondere auch die Protokollierung von Änderungen in Einstellungen oder die Parametrisierung der Software.

C) Verfahrensdokumentation

Gemäß den GoBD ist vom Steuerpflichtigen eine Verfahrensdokumentation zu erstellen. Sie umfasst die Beschreibung der eingesetzten Verfahren und Systeme sowie die Beschreibung des internen Kontrollsystems, welches die Erfüllung der Anforderungen der GoBD sicherstellen soll. Teile der Verfahrensdokumentation sind in einzelne Arbeitsanweisungen umzusetzen, damit sie Bestandteil des internen Kontrollsystems werden können.

Wo stehen Sie bzgl. der Digitalisierung der Buchführung und vorgelagerter Prozesse?

Eine Hilfestellung zur „Standortbestimmung“ der Relevanz der GoBD, zu den Risiken und zur Ableitung eines Handlungsbedarfs bietet die GoBD-Checkliste von FALK & Co. Die genannte Checkliste erhalten Sie auf Anfrage jederzeit von Ihren Mandatsverantwortlichen. Auf nur einer Seite mit fünf Frageblöcken und insgesamt 18 Fragen können Sie sehr schnell

Lücken in Abläufen, Vorkehrungen und in der Dokumentation aber auch Potenziale zum Ausbau der Digitalisierung und zu Prozessverbesserungen finden.

Bei Fragen rund um die GoBD und die Digitalisierung werden Sie von Ihren Fachansprechpartnern gerne beraten.



Ihr Ansprechpartner
Dr. Jonas Tritschler
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
FALK IT Consulting Services
jonas.tritschler@falk-itcs.de

EARN-OUT-VEREINBARUNGEN UND VERKÄUFERDARLEHEN ZUR ÜBERBRÜCKUNG VON BEWERTUNGSLÜCKEN

Seit der Finanzkrise ist trotz großem Anlagedruck eine allgemein erhöhte Vorsicht auf Investorensseite zu beobachten. Während aktuell viele mittelständische Unternehmer infolge zuletzt ertragsstarker Jahre hohe Kaufpreiserwartungen haben, sehen einige Investoren die Konjunktur derzeit nahe am Höhepunkt und fürchten die operativen Konsequenzen des Ausscheidens der Alt-Unternehmer. Dies führt häufig zu unterschiedlichen Auffassungen bei der Kaufpreisfindung. Mögliche Instrumente zur Überbrückung von Bewertungsdifferenzen und zur Risikoadjustierung für den Erwerber bilden Earn-Out-Vereinbarungen und Verkäuferdarlehen.

Beim Verkäuferdarlehen handelt es sich wirtschaftlich um die Umwandlung eines Teilbetrags des Kaufpreises in ein nicht liquiditätswirksames Darlehen an die erwerbende Partei (Kaufpreisstundung). Die übliche Laufzeit beträgt drei bis sieben Jahre, bei einem Umfang des Darle-

hens von im Extremfall bis zu 50% des Kaufpreises. Da der Käufer Zins- und Tilgungsleistungen aus der Zielgesellschaft erwirtschaften muss, bleibt der Verkäufer am unternehmerischen Risiko weiterhin beteiligt, hat jedoch keinen unternehmerischen Einfluss mehr. Im Vergleich zu den anderen Fremdkapitalgebern übernimmt er ein deutlich höheres Ausfallrisiko, weil sein Darlehen in aller Regel den niedrigsten Rang erhält und nicht besichert wird. Häufig wird das Verkäuferdarlehen auch zur Absicherung etwaiger Garantiesprüche aus dem Kaufvertrag herangezogen. Attraktiv aus Verkäufersicht sind die derzeit beobachtbaren Verzinsungen von 6% bis 10% p.a. – schließlich stellt sich bei einem Unternehmensverkauf regelmäßig die Frage der Wiederanlage. Die wesentlichen Vorzüge eines Verkäuferdarlehens liegen in der stark ausgeprägten Finanzierungsfunktion attraktiver Kaufpreise sowie der einfachen Strukturierung und dem klar bestimmbareren Rückzahlungsbetrag.

Eine Earn-Out-Vereinbarung (auch Besserungsschein) teilt den Gesamtkaufpreis in einen fixen, sofort fälligen Betrag und einen variablen, an bestimmte Bedingungen geknüpften Teil auf, der an einem oder über mehrere zukünftige Zeitpunkte verteilt zahlbar wird. Üblicherweise beträgt die Earn-Out-Phase ein bis drei Jahre. Die variablen Zahlungen sind vom wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens abhängig. Dabei kann beispielsweise die Zahlung eines fixen Betrages beim Erreichen eines Benchmarks (häufig die Mittelfristplanung) oder eines sich in Abhängigkeit des Zielerreichungsgrades verändernden zusätzlichen Kaufpreises vereinbart werden. Problematisch ist die verlässliche Feststellung der Zielerreichung, da der Verkäufer nicht nur in die unternehmerische Kompetenz des Erwerbers vertrauen muss, sondern dieser auch allen Anreiz hat, die Ergebnisse der Gesellschaft in seinem Sinne zu beeinflussen. Demnach ist es besonders wichtig, den operativen und bilanzierungstechni-

schen Manipulationsspielraum vertraglich bestmöglich einzuschränken. Als weniger beeinflussbare Bemessungsgrößen eignen sich insbesondere Umsatz, EBITDA oder Cash Flow. Darüber hinaus empfiehlt es sich für den Verkäufer, sich gegen die Bonitätsrisiken des Erwerbers abzusichern, im Idealfall durch die Einschaltung eines Treuhänders oder den Abschluss einer Bankbürgschaft.

Zusammenfassung: Durch Earn-Out-Vereinbarungen und Verkäuferdarlehen können bei Unternehmensverkäufen Bewertungsdifferenzen überbrückt werden. Dem Verkäufer wird es beim Erreichen vorab definierter Ziele ermöglicht, deutlich bessere Konditionen zu erzielen, indem er einen Teil der Transaktionsrisiken

übernimmt und die eigene Überzeugung hinsichtlich der Qualität seines Unternehmens manifestiert. Um negative Überraschungen zu vermeiden und die erwarteten Mittelzuflüsse zu optimieren, ist auf



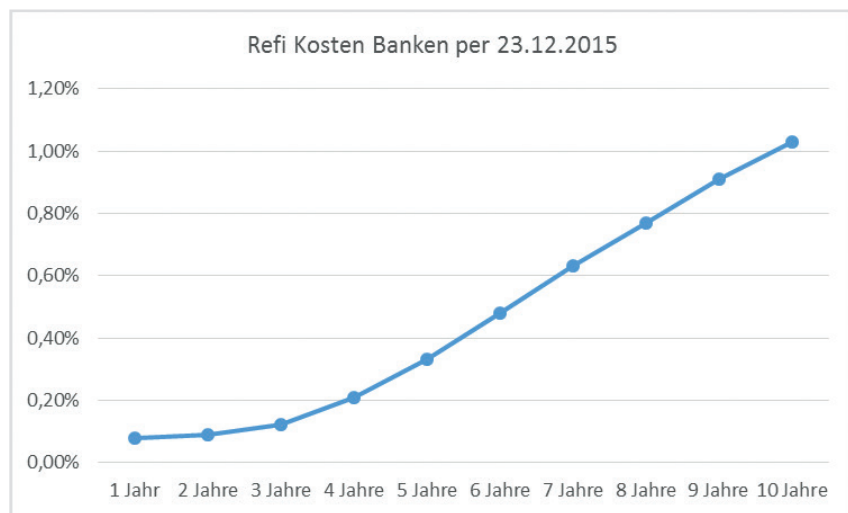
Ihr Ansprechpartner
Moritz Marquardt
Assistant Manager
FALK & Co Corporate Finance
mm@falk-co-cf.de

eine detaillierte vertragliche Ausgestaltung der einzelfallspezifischen wirtschaftlichen und juristischen Rahmenbedingungen zu achten.



Ihr Ansprechpartner
Torsten Denker
Executive Director
FALK & Co Corporate Finance
TD@falk-co-cf.de

UNTERNEHMENSFINANZIERUNG IM NIEDRIGZINSUMFELD



Das Zinsumfeld ist günstig wie nie

Zunächst einmal eine gute Nachricht: Alle Unternehmen, die in dem jetzigen Umfeld Investitionen planen und diese finanzieren wollen, erhalten Konditionen, wie sie noch vor 5 Jahren unvorstellbar waren. Staatsanleihen der Bundesrepublik Deutschland werden derzeit bis zu Laufzeiten von 4 Jahren mit einer negativen Rendite emittiert, das heißt, der Investor muss etwas dafür bezahlen, wenn er der Bundesrepublik Geld leiht. Ganz so ist es bei der Finanzierung von Unternehmen (noch) nicht.

Unternehmen finanzieren sich in Abhängigkeit ihrer Bonität (Rating bei Banken) sowie der gewünschten Laufzeit mit einer bestimmten Marge über der Swap- oder Pfandbriefkurve. Ein solides mittelständisches Unternehmen mit einem ordentlichen Rating bezahlt aktuell eine Marge von 1% bis 1,5% über den jeweiligen Refinanzierungskosten der Banken. Für Unternehmen, die direkten Zugang zum Kapitalmarkt haben, liegen die Finanzierungskosten bei einem entsprechenden externen Rating, etwa auf dem Niveau der Banken. Die Kurve zeigt im Übrigen auch, dass sich eine langfristige Zinsbindung

nur lohnt, wenn die kurzfristigen Zinsen innerhalb der gewählten Laufzeit deutlich ansteigen. In der Finanzmathematik entsprechen die einzelnen Cash Flows der kurzen Zinsen (implizierten Forwards) barwertig denen mit der entsprechenden Laufzeit.

Bekanntlich möchte die EZB die Banken mit den negativen Zinsen für kurzfristige Einlagen (-0,3% aktuell) motivieren, verstärkt Kredite zu gewähren und damit das Wirtschaftswachstum anzukurbeln. Vor dem Hintergrund der hohen Arbeitslosigkeit in vielen südeuropäischen EU-Staaten ist nicht mit einer schnellen Abkehr von dieser expansiven Notenbankpolitik und somit mit steigenden kurzfristigen Zinsen zu rechnen.

Hohe versteckte Kosten bei bestehenden Krediten

Wie aber sieht die Situation aus, wenn Unternehmen bereits vor einigen Jahren (langfristige) Kredite aufgenommen haben und heute immer noch einen Sollzins von 4% oder 5% bezahlen müssen?

Jetzt könnte man natürlich sagen, diese Unternehmen haben Pech gehabt und müssen für den Irrtum der Vergangenheit, was die Entwicklung der Zinsen angeht, den Preis einfach weiter bezahlen. Es gibt

durchaus sinnvolle Ansätze, wie die (Zins) Situation, das heißt die Zinsbindung des Unternehmens, verändert und sogar verbessert werden kann.

Verbindlichkeiten werden sowohl nach dem HGB als auch in der IFRS/IAS Welt zum Rückzahlungsbetrag bilanziert.

Wenn jedoch für einen Kredit, rückzahlbar in 4 Jahren, ein Zinssatz von 5% zu zahlen ist, wird bei einer vorzeitigen Auflösung dieses Kredites neben dem Nominalbetrag ein Aufwand für den Zinsschaden anfallen. Bei dem oben beschriebenen mittelständischen Unternehmen, welches eine Marge von 1% über Pfandbriefkurve bezahlt hat, sieht die Rechnung bei unveränderter Bonität dann wie folgt aus:

Laufender Zinssatz für ein mittelständisches Unternehmen bis 2018
5,00%

Aktueller Zinssatz für ein Unternehmen gleicher Bonität, Laufzeit 3 Jahre
1,18%

Zinsschaden bei vorzeitiger Auflösung (3 x Differenz 5%-1,18%)
11,46%

Dies entspricht bei einem Darlehensbetrag von EUR 1 Mio. unter Berücksichtigung des Barwertes immerhin einer Zahlung von etwa EUR 114.000.

Kundenorientierter progressiver Beratungsansatz

Es liegt auf der Hand, dass die Auflösung des Kredites gegen Zahlung des Zinsschadens und der Neuabschluss zu besseren Konditionen unter dem Strich ein Nullsummenspiel ist. Es kann aber aus den unterschiedlichsten Gründen trotzdem sinnvoll sein, Kosten (der Auflösung) vorzuziehen und zu realisieren und in Zukunft niedrigere Zinsen zu bezahlen.

Was aber tun, wenn die langfristige Kreditzusage der Bank(en) nicht gekündigt werden soll, aber die eigene Zinsmeinung sich verändert hat? Oder die Erkenntnis seitens des Unternehmens vorhanden ist, dass zwar heute die Zinsen niedriger als beim Abschluss sind, jedoch auf Grund der eigenen Bonitätsverschlechterung die Refinanzierungsmarge (deutlich) höher ist?

Hier können Derivate, mit denen feste Zahlungsströme in variable Zahlungsströme getauscht werden, diese Aufgabe erfüllen.

Wichtig in diesem Zusammenhang ist vor allem über die steuerlichen und bilanziellen Konsequenzen der jeweiligen Maßnahmen Bescheid zu wissen. Tauscht man einen Festzinskredit in eine variable Verzinsung, profitiert das Unternehmen in der Zukunft, wenn die Zinsen länger als ursprünglich angenommen (oder dies in der implizierten Forwardkurve zum Ausdruck kommt) niedrig bleiben. Dann geht es nicht mehr nur um eine Verschiebung der Zahlungslast, sondern um die Reduzierung von Zinsaufwand.

Das ist beträchtlich, wobei die Banken – aus verständlichen Gründen – darüber nicht offensiv sprechen.



Ihr Ansprechpartner
Michael Fritz
Partner
hcg Management Consulting
michael.fritz@hcg-team.com



AUS DEM HAUSE FALK

FALK JUBILÄUM - SAVE THE DATE

Im Jahr 2016 kann FALK auf eine 80jährige Firmenhistorie zurückblicken – davon 24 Jahre als Einzelpraxis Dr. Rudolf Falk und seit 1960 – nach dem Tod von Dr. Falk – als FALK & Co. Mit heute ca. 350 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von über EUR 30 Mio. gehört FALK & Co zu den 20 größten Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften in Deutschland und ist der Metropolregion Rhein-Neckar die führende unabhängige WP/StB-Gesellschaft. FALK & Co darf mit einigem Stolz auf eine erfolgreiche Entwicklung in spannenden und wechselhaften Zeiten zurückblicken.

Mit dem Motto unseres Jubiläumslogos „**FALK 8.0 – Tradition und Zukunft**“

wollen wir auch ausdrücken, dass der Blick nach vorne geht. Mit der Notation „8.0“ weisen wir auf die Herausforderungen der Digitalisierung und Vernetzung hin, die mittlerweile viele Lebensbereiche erfassen und auch unseren Berufsstand vor große Herausforderungen stellen.

Das **FALK JUBILÄUMSFORUM** wird sich daher dem Thema „Digitale Transformation“ widmen. Für diese Veranstaltung können wir schon heute ein attraktives Programm mit kompetenter Besetzung versprechen, daher:

SAVE THE DATE 23. Juni 2016, 15:30;
Print Media Academy Heidelberg

Impressum

Herausgeber:
FALK GmbH & Co KG
Im Breitspiel 21 · 69126 Heidelberg

Redaktion und Inhalt:
Dr. Alexander Düll (WP StB)
Gerd Fuhrmann (StB)
Prof. Dr. Reinhard Rupp (WP StB)

Alle Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.